

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit (RL JA)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt auf der Grundlage der §§ 11, 12, 13, 14, 74 i. V. m. §§ 75, 79 und 80 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Jugendhilfeplanung und der individuellen Konzeption der jeweiligen Einrichtung, nach Maßgabe dieser Richtlinie, dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG – LSA), den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) und der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände, Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und andere Träger der Jugendarbeit, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind, deren Satzungszweck die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist und die Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erbringen. Die kreisangehörigen Kommunen können gefördert werden, sofern sie Leistungen gemäß SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) erbringen. Das Prinzip der Subsidiarität ist besonders zu beachten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

Der Jugendhilfeausschuss kann bis zum 31.08. eines Vorjahres Förderschwerpunkte festlegen, welche bei der Fördermittelverteilung prioritär gefördert werden. Hierfür können auch erhöhte Anteilsförderungen beschlossen werden.

Die Angebote der Jugendarbeit gemäß des Punktes 6 der Richtlinie Jugendarbeit (RL JA) richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, ab dem Alter von sechs Jahren und soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Projekte / Maßnahmen sind erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Kindern / Jugendlichen förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, einbezogen werden.

Das Angebot Streetwork (Punkt 6.4.3 RL Jugendarbeit) richtet sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Aufgrund der individuellen Bedarfe vor Ort bedarf es bei den Angeboten Streetwork (Punkt 6.4.3 RL JA) keiner Mindestteilnehmerzahl.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen müssen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben. Ausnahmen gelten für Punkt 6.4.3 RL JA.

Die Leitung und Betreuung in den Jugendfreizeiteinrichtungen gemäß Punkt 6.4.1 der RL JA und die Betreuung der Kinder / Jugendliche während der Durchführung der Projekte / Maßnahmen gemäß Punkt 6.4.3 bis 6.4.9 RL JA müssen durch sozialpädagogische Fachkräfte mindestens folgender Abschluss:

- pädagogische Abschlüsse (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Erzieher wie auch Abschlüsse berufsbegleitender Studiengänge mit anerkanntem Abschluss) oder
- jeweils Personen mit vergleichbarem Abschluss bzw. die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit die in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen, sowie
- Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472),
- Inhaber/-in einer gültigen Jugendleitercard oder lizenzierte Trainer/-innen bzw. Fachübungsleiter/-innen des Sports

abgesichert sein.

Ob ein vergleichbarer Abschluss vorliegt oder eine Person aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage ist, die Aufgabe zu erfüllen, ist anhand des konkreten Einzelfalls durch die Verwaltung zu prüfen. Bei der Betrachtung, welche besonderen Erfahrungen oder Abschlüsse vorliegen müssen, ist auf die durch die Person auszuübende Aufgabe abzustellen. Insbesondere müssen die hierfür notwendigen Fähigkeiten, Wissen und Erfahrungen objektiv bewertbar durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Das zugrundeliegende Fachkräftegebot und Besserstellungsverbot im Vergleich zu Landesangestellten sind zu beachten.

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Maßnahmen / Projekte müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein und sollten im Rahmen der Inklusion für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zugänglich sein / gemacht werden.

Vorhandene Barrieren sind abzubauen. Antragstellende haben die entsprechenden Bemühungen darzulegen.

Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden. Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen.

4. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen nach §§ 11, 12, 13 und 14 SGB VIII gewährt:

- a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Streetwork und Mobile Jugendarbeit
- b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus
- c) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und –freizeit
- d) Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern

- e) Einrichtungen und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

5. Verfahren

5.1. Antragsfristen

Die Förderanträge sind bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu stellen. Der § 16 Abs. 2 und 3 SGB I gilt entsprechend.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen / Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben, es sei denn, es wurde auf Antrag des Maßnahmeträgers ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vom Landkreis bewilligt.

Diese Bewilligung beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zuwendung.

5.2. Formulare und Unterlagen

Es sind die entsprechenden Antragsformulare des Landkreises Anhalt-Bitterfeld – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu verwenden. Diese werden auf der Webseite des Landkreises zur Verfügung gestellt.

Die Antragsformulare sind entweder als Original oder gescannt per E-Mail jeweils mit Originalunterschrift einzureichen. Im Einzelfall kann die Verwaltung einen per E-Mail eingegangenen Antrag im Original nachfordern.

Es müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten sein. Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:

- Maßnahmebeschreibung
- Darlegung der Zugänglichkeit für junge Menschen mit Behinderung/-en und der Bemühungen zum Abbau von Barrieren
- Ausgaben- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
- Erklärung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist
- Eigenanteil des Antragstellers
- ggf. Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates; Beschluss des Vereinsvorstandes
- Haushalts- oder Wirtschaftsplan
- Satzung
- Rechtsform und Vertretungsregelung, z. B. Auszug aus dem Vereinsregister
- bei Personalkostenförderung: ausführliche Stellenbeschreibung und Stellenbewertung, beglaubigter Qualifikationsnachweis und Kopie des Arbeitsvertrages (bei Änderungen) für die eingesetzten Betreuenden – beglaubigte Qualifizierungsnachweise
- Bescheinigung der Gemeinnützigkeit
- Konzeption der Einrichtung, die mittelfristig (in Abständen von 2 – 3 Jahren) zu aktualisieren ist.

Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bewilligungsbehörde kann weitere für die Bewilligung notwendige Unterlagen abfordern.

5.3. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.

Über die Höhe einer Zuwendung, die auf einem Vorschlag aus der Verwaltung beruht, wird im Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten und danach, sofern es eine Beschlussempfehlung vom Unterausschuss an den Jugendhilfeausschuss gibt, dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verwaltung kann bis zu einer Förderhöhe von 1.200,00 € selbständig korrigierend über eine Förderung entscheiden, sofern eine Vorentscheidung aus dem Jugendhilfeausschuss vorliegt.

Für neue Projekte können Mittel, welche im laufenden Jahr in einem geringeren Umfang als ursprünglich beschlossen, bewilligt oder abgefordert werden, bis zu einer Höhe von 2.500,00 € durch die Verwaltung selbständig vergeben werden. Der Jugendhilfeausschuss ist jeweils darüber zu informieren.

Abweichend von der unter Punkt 5.1. genannten Antragsfrist kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Bewilligung erfolgen, wenn die Durchführung der Maßnahme / des Projektes im besonderen Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegt.

Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen / Projekte:

- Minderung von sozialer Ausgrenzung
- Drogenprävention
- Jugendkriminalitätsprävention
- interkulturelle Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen
- gemeinwesenorientierte Arbeiten
- neue Projekte, welche aufgrund einer konkreten Bedarfslage befristet auf das jeweilige Kalenderjahr initiiert werden sollen

5.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. sobald ein Rechtsmittelverzicht schriftlich oder als Scan mit Originalunterschrift erklärt wird.

Bei Projekten / Maßnahmen, die zeitlich begrenzt sind, erfolgt die Auszahlung frühestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.

Eine Auszahlung der Zuwendung auf Privatkonten oder ausländische Konten ist ausgeschlossen.

5.5. Verwendung

Der Nachweis der Verwendung hat grundsätzlich in Höhe der Gesamtausgaben und innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, zu erfolgen.

Bei Betriebs- und Personalkostenförderung erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens 28. Februar des Folgejahres.

Soweit ein städtisches Rechnungsprüfungsamt eine Vorprüfung des Verwendungsnachweises vornimmt, verlängert sich die Frist zur Einreichung um 14 Tage.

Bei Nichtvorlage des Verwendungsnachweises erfolgt der Widerruf des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendungen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Formular „Verwendungsnachweis“, einem zahlenmäßigen Nachweis, den Originalbelegen und einem Sachbericht über die Verwendung der Mittel. Aus den Originalbelegen muss eindeutig die Bezeichnung der Verwendung (z.B. genaue Bezeichnung der Ware, Dienstleistung) hervorgehen.

Soweit für eine Einrichtung mehrere Projekte gleichzeitig nachzuweisen sind und diese in sachlichem Zusammenhang miteinander stehen, können deren Sachberichte zusammengefasst werden.

Sofern die Anforderungen der Punkte 6.9 ANBest-P bzw. 7.1 AN-Best-Gk eingehalten werden, können anstatt der Originalbelege auch Belege in elektronischer Form eingereicht werden. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit ist ein einfacher Verwendungsnachweis (Sachbericht, Teilnehmerliste, Unterkunftsausgaben, Fahrtausgaben) ausreichend.

Bei einer teilnehmerbezogenen Förderung ist eine Teilnehmerliste beizufügen, die mit der Unterschrift des Leiters des Projektes und bei Fahrten mit einer Aufenthaltsbestätigung des Vermieters zu versehen sind.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Weiterhin ist die Bewilligungsbehörde berechtigt Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (z.B. Inventarlisten) der Träger zu prüfen. Diese sind mindestens 5 Jahre nach Rechnungseingang beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren.

5.6. Ausschlussgründe

Von einer Förderung können Antragsteller vorübergehend für die nächsten 2 Jahre bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:

- wenn sie ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind,
- wenn offene Forderungen nicht oder nicht fristgerecht gezahlt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Betriebskostenausgaben, Maßnahmen, Veranstaltungen und / oder Anschaffungen von Gegenständen, die ausschließlich kommerzieller, religiöser, parteipolitischer und / oder vereins-, verbandsinterner Art sind
- reguläre Sportwettkämpfe und Trainingsveranstaltungen der Sportvereine
- Projekte der Schulsozialarbeit und Projekte mit überwiegendem Bezug zu einer Schule oder Schulen, auch wenn schulfremde Teilnehmende zugelassen werden
- Klassen- und Schulfahrten, sowie Aktivitäten der Schulen und Fördervereine an Schulen
- Internationale Jugendbegegnung und -fahrten
- Ausgaben in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, Entgelten, Mieten o. ä. für eigene Geräte, Ausstattung, Räumlichkeiten usw. die bereits in der Einrichtung bzw. beim Träger vorhanden sind,
- Ausgaben in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, Entgelten, Mieten o.ä. für Geräte, Ausstattungen, Räumlichkeiten usw. die von anderen Vereinen u. ä. im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereitgestellt werden
- Aufwandsentschädigung, Aufwandsersatz, Ehrenamtspauschale, Betreuerentschädigung u. ä. (Ausnahmen: bei Punkt 6.4.5 bis 6.4.8 bei Freizeit- und Bildungsprojekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholungen und- freizeit entsprechend der dortigen Regelungen)
- Einrichtungen mit Übernachtungscharakter hinsichtlich der Betriebskostenausgaben / Sachausgaben, der Personalausgaben und bei Ausstattung und Materialien (Punkte 6.4.1 bis 6.4.4 und zum Teil 6.4.5) – Ausnahmen in Einzelfällen können auf Einzelantrag durch den Jugendhilfeausschuss erlaubt werden

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1. Zuwendungsart

Projektförderung

6.2. Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

6.3. Form der Förderung

nicht rückzahlbare Zuwendung

6.4. Förderbereiche

6.4.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Ausgaben für Betriebskosten / Sachausgaben

Ortsgebundene Einrichtungen der Jugendarbeit müssen wöchentlich an mindestens fünf Tagen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Soweit für eine Einrichtung nur eine Förderung einer Teilzeitstelle vorgesehen ist, kann es zu einer anteiligen Reduzierung der Öffnungstage kommen.

Für den Fall, dass eine Fachkraft zwei ortsgebundene Einrichtungen betreut, sind die fünf Öffnungstage anhand der örtlichen Bedarfe auf die Einrichtungen zu verteilen. In diesem Fall der geteilten Öffnungstage ist besonders auf angemessene Betriebskostenausgaben zu achten.

Mindestens zwei Mal im Monat muss die Einrichtung an einem Wochenendtag geöffnet sein.

Ortsgebundene Einrichtungen können förderungsunschädliche geschlossene Tage aufweisen, soweit die örtliche Fachkraft an diesen Tagen ortsungebundene Angebote umsetzt. Hierfür ist ein Konzept (bzw. Anpassung des Einrichtungskonzeptes) bei der Verwaltung einzureichen.

Betrachtet werden die Ausgaben im geförderten Jahr, also die tatsächlichen Geldmittelabflüsse und Rechnungseingänge. Gutschriften und Guthaben sind als Einnahme anzugeben.

Anerkannt werden:

- Ausgaben für Betriebskosten / Sachausgaben, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung stehen
 - Miete, Pacht für die Einrichtung
 - Wasserver- und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Strom, Heizung (Heizmaterial, Bezug von Wärme, Gas usw.)
 - Grundsteuer B
 - Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser, Sturm)
 - Geschäftsinhalts- und Inventarversicherung
 - laufende Ausgaben für Telefon- und Internet
 - Porto
 - Büromaterial
 - GEMA - soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt werden können (z. B. Eintrittsgelder für Diskotheken)
 - Rundfunkgebühr
 - Reinigungsmaterial und Reinigungsgegenstände unter einem Wert von je 50,00 € zzgl. MwSt.
 - Überprüfung der ortsveränderlichen technischen Geräte und Feuerlöscher
 - Wartung der Heizungsanlage
 - Vereinshaftpflichtversicherung in Höhe von 50 %, maximal 100,00 €
 - Leistungen von Reinigungsfirmen für Sanitäreinrichtungen

- lfd. Bauunterhaltungen / Reparaturen am und im Gebäude und Austausch von geringwertigen (je unter 50,00 € zzgl. MwSt.) Gegenständen, welche eine Verbindung zum Gebäude aufweisen bis zu einer Höhe von maximal 1.000,00 € jährlich (nicht mehr als max. 20 v. H. der förderfähigen Ausgaben für Betriebskosten / Sachausgaben)

Nicht anerkannt werden z. B.:

- Grünflächenpflege und Bepflanzungen
- Lebensmittel, Getränke
- Straßenreinigungsgebühren
- Anschlussgebühren bzw. -beiträge (z. B. Straßenausbaumaßnahmen, Anschluss an das örtliche Abwassernetz etc.)
- Grundstückserschließungsbeiträge

- Schädlingsbekämpfung
- Ausgaben und Nebenkosten für den Erwerb von Grundstücken
- Ausgaben der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 75 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben
 kommunale Träger: maximal 65 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben

Die Anteilsförderung steigt um 5 v. H. (auf 80 bzw. 70 v. H.), soweit mindestens im Jahr 2024 halbjährliche und ab 2025 monatliche Angebote stattfinden, welche junge Menschen mit Behinderung einbeziehen. Hierbei sind sowohl regelmäßige Angebote in der Einrichtung, als auch Projekte außerhalb der Einrichtung zu betrachten. Die Bewilligung wird ggf. dahingehend unter einer Auflage erfolgen. Sollten entsprechende Projekte bei Antragstellung geplant sein, jedoch tatsächlich nicht durchgeführt werden, ist die Anteilsförderung rückwirkend zu verringern.

Falls es aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, zu einem Umzug der Einrichtung kommt, der zu höheren Ausgaben für Betriebskosten/Sachausgaben führt, ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Vorfeld zu informieren und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Erfolgt dies nicht, erfolgt die Förderung für die darauffolgenden drei Kalenderjahre maximal auf dem bisherigen Niveau. Ab dem vierten darauffolgenden Kalenderjahr ist eine Erhöhung der Zuwendung möglich. Diese ist höchstens bis zum Durchschnitt der Erhöhungen aller anderen über die Jugendpauschale zur Bewilligung vorgesehenen Zuwendungen für Betriebskostenausgaben von Kinder- und Jugendeinrichtungen des Antragsjahres im Landkreis Anhalt-Bitterfeld möglich. Die Festlegung gilt ebenfalls bei Trägerwechsel.

6.4.2. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Personalausgaben

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalausgabenzuschüsse für maximal 1,0 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden.

Die Aufteilung einer Personalstelle ist sowohl in eine ortsgebundene (z. B. Jugendclub) und eine ortsungebundene (Mobile Jugendarbeit/Streetwork), als auch auf zwei ortsgebundene Angebote ist möglich.

Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- pädagogischer Abschlüsse (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Erzieher wie auch Abschlüsse berufsbegleitender Studiengänge mit anerkanntem Abschluss) oder
- Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472)
- Personen mit vergleichbarem Abschluss oder Personen, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Ob ein vergleichbarer Abschluss vorliegt oder eine Person aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage ist, die Aufgabe zu erfüllen, ist anhand des konkreten Einzelfalls durch die Verwaltung zu prüfen. Bei der Betrachtung, welche besonderen

Erfahrungen oder Abschlüsse vorliegen müssen, ist auf die durch die Person auszuübende Aufgabe abzustellen. Insbesondere müssen die hierfür notwendigen Fähigkeiten, Wissen und Erfahrungen objektiv bewertbar durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Das zugrundeliegende Fachkräftegebot und Besserstellungsverbot im Vergleich zu Landesangestellten sind zu beachten.

Anerkannt werden:

- Gesamtbrutto bis zur Höhe einer beim Land Sachsen-Anhalt angestellten sozialpädagogischen Fachkraft.
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, gesetzliche Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzumlage), bis zum Anteil, welcher für das anzuerkennende Gesamtbrutto notwendig ist
- Ausgaben für Fortbildungen (ohne Fahrtkosten und Tagegeld) kalenderjährlich in Summe bis zu 6 Zeitstunden und höchstens 200,00 €, soweit durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder dem Landesjugendamt keine kostenfreie Fortbildung mit sozialpädagogischem Kontext angeboten wird.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 88 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben
kommunale Träger: maximal 68 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben

Die Anteilsförderung steigt um 2 v. H. (auf 90 bzw. 70 v. H.), soweit für die geförderte Fachkraft im Bewilligungszeitraum eine oder mehrere Fortbildung(-en) mit sozialpädagogischen Kontext von in Summe mindestens 6 Zeitstunden nachgewiesen wird. Die Bewilligung wird ggf. dahingehend unter einer Auflage erfolgen. Sollten keine oder zu geringe Fortbildungszeiten nachgewiesen werden, ist die Anteilsförderung rückwirkend zu verringern.

Soweit der Bewilligungszeitraum 6 Monate oder weniger beträgt, verringert sich nachzuweisende Stundenzahl anteilig um 1/12 je Kalendermonat ohne Förderung.

6.4.3. Streetwork

Streetwork ist ein aufsuchendes, niedrighschwelliges Angebot, welches sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres richtet. Im Fokus stehen dabei von Ausgrenzung bedrohte junge Menschen, von Ausgrenzung betroffene junge Menschen sowie sich selbst ausgrenzende Menschen. Ziel ist es, die Lebenswelten von Jugendlichen zu erschließen, Ausgrenzung zu verhindern und soziale Integration zu befördern. Die Straßensozialarbeit ist dabei maßgeblich von einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis geprägt. Sie berät, begleitet und vermittelt.

Das Projekt ist ganzjährig umzusetzen. Die Arbeitszeiten sind nach den Bedürfnissen der jungen Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten. Die individuellen Handlungsschwerpunkte ergeben sich auf Grundlage einer Sozialraumanalyse vor Ort.

Anerkannt werden:

- Personalausgaben entspr. 6.4.2 RL JA
- Miet- und Betriebskostenausgabenpauschale für Büro
- Sachausgabenpauschale (Telefon- und Internetausgaben, Porto, Büromaterial)
- Handgeld-Pauschale (z.B. für Getränke, Lebensmittel und Projektausgaben) i. H. v. max. 600,00 € pro Jahr
- Projektausgaben analog des Punktes 6.4.5 RL JA

- Ausgaben für Fortbildungen (ohne Fahrtkosten und Tagegeld) kalenderjährlich in Summe bis zu 6 Zeitstunden und höchstens 200,00 €, soweit durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder dem Landesjugendamt keine kostenfreie Fortbildung mit sozialpädagogischem Kontext angeboten wird.

Personalausgaben:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden

freie Träger: maximal 88 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben
 kommunale Träger: maximal 68 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben

Qualifikation:

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalausgabenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer einen der folgenden

Berufsabschlüsse nachweist:

- pädagogische (Fach-)Hochschulabschlüsse (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, wie auch Abschlüsse berufsbegleitender Studiengänge mit anerkanntem Abschluss) oder
- Personen mit vergleichbarem Abschluss oder Personen, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Ob ein vergleichbarer Abschluss vorliegt oder eine Person aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage ist, die Aufgabe zu erfüllen ist anhand des konkreten Einzelfalls durch die Verwaltung zu prüfen. Bei der Betrachtung, welche besonderen Erfahrungen oder Abschlüsse vorliegen müssen, ist auf die durch die Person auszuübende Aufgabe abzustellen. Insbesondere müssen die hierfür notwendigen Fähigkeiten, Wissen und Erfahrungen objektiv bewertbar durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Das zugrundeliegende Fachkräftegebot und Besserstellungsverbot im Vergleich zu Landesangestellten sind zu beachten.

Anerkannt werden:

- Gesamtbrutto bis zur Höhe einer beim Land Sachsen-Anhalt angestellten sozialpädagogischen Fachkraft.
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, gesetzliche Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzumlage), bis zum Anteil, welcher für das anzuerkennende Gesamtbrutto notwendig ist
- Ausgaben für Fortbildungen (ohne Fahrtkosten und Tagegeld) kalenderjährlich in Summe bis zu 6 Zeitstunden und höchstens 200,00 €, soweit durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder dem Landesjugendamt keine entsprechende kostenfreie Fortbildung angeboten wird.

Miete / Betriebskostenausgaben:

Miete- und Betriebskostenausgabenpauschale für Büro in Höhe von max. 1.200,00 € pro Jahr. Damit sind alle anfallenden Ausgaben abgegolten.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 78 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben
kommunale Träger: maximal 68 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben

Die Anteilsförderung steigt um 2 v. H. (auf 90 bzw. 80 bzw. 70 v. H.), soweit für die geförderte Fachkraft im Bewilligungszeitraum eine oder mehrere Fortbildung(-en) mit sozialpädagogischen Kontext von in Summe mindestens 6 Zeitstunden nachgewiesen wird. Die Bewilligung wird ggf. dahingehend unter einer Auflage erfolgen. Sollten keine oder zu geringe Fortbildungszeiten nachgewiesen werden, ist die Anteilsförderung rückwirkend zu verringern.

Soweit der Bewilligungszeitraum sechs Monate oder weniger beträgt, verringert sich nachzuweisende Stundenzahl anteilig um 1/12 je Kalendermonat ohne Förderung.

Sachausgaben:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben
kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben

Nicht anerkannt werden:

- Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen, Kreditrate für Fahrzeug

Evaluation:

Die Evaluierung der Maßnahme erfolgt alle zwei Jahre und ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.4.4. Mobile Jugendarbeit

Mobile Jugendarbeit fördert und unterstützt junge Menschen bei der Entfaltung und Verwirklichung ihrer Lebensperspektiven. Ziel ist es, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Teilhabe der Jugendlichen an der Gesellschaft zu fördern. Mobile Jugendarbeit richtet sich dabei speziell an junge Menschen, für die der öffentliche und halböffentliche Raum einen wesentlichen Teil ihrer alltäglichen Lebenswelt darstellt, hier insbesondere diejenigen, die von einrichtungszentrierten Angeboten nicht oder nur unzureichend erreicht werden. Es gilt, betroffene Jugendliche in ihren Quartieren aufzusuchen und ein intensives, belastbares und nachhaltiges Kontaktangebot zu den Jugendlichen aufzubauen und zu halten.

Das Projekt ist ganzjährig umzusetzen. Die Arbeitszeiten sind an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten. Räumlichkeiten sind bei Bedarf vom Träger kostenfrei bereitzustellen.

Anerkannt werden:

- Personalausgaben entspr. 6.4.2 RL JA
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG (Fahrtenbuch), Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG) und Nebenkostenausgaben (z. B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Sachausgaben (laufende Telefon- und Internetausgaben, Porto, Büromaterial)
- Betriebskostenausgabenpauschale in Höhe von max. 1.000,00 € pro Jahr für Kraftfahrzeug (laufende Unterhaltung / Reparaturen)

- Projektausgaben analog des Punktes 6.4.5. RL JA
- Ausgaben für Fortbildungen (ohne Fahrtkosten und Tagegeld) kalenderjährlich in Summe bis zu 6 Zeitstunden und höchstens 200,00 €, soweit durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder dem Landesjugendamt keine kostenfreie Fortbildung mit sozialpädagogischem Kontext angeboten wird.

Personalausgaben:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 88 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben
 kommunale Träger: maximal 68 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben

Die Anteilsförderung steigt um 2 v. H. (auf 90 bzw. 70 v. H.), soweit für die geförderte Fachkraft im Bewilligungszeitraum eine oder mehrere Fortbildung(-en) mit sozialpädagogischen Kontext von in Summe mindestens 6 Zeitstunden nachgewiesen wird. Die Bewilligung wird ggf. dahingehend unter einer Auflage erfolgen. Sollten keine oder zu geringe Fortbildungszeiten nachgewiesen werden, ist die Anteilsförderung rückwirkend zu verringern.

Soweit der Bewilligungszeitraum 6 Monate oder weniger beträgt, verringert sich nachzuweisende Stundenzahl anteilig um 1/12 je Kalendermonat ohne Förderung.

Qualifikation:

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalausgabenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer den folgenden Berufsabschluss nachweist:

- pädagogische (Fach-)Hochschulabschlüsse (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, wie auch Abschlüsse berufsbegleitender Studiengänge mit anerkanntem Abschluss) oder
- Personen mit vergleichbarem Abschluss oder Personen, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Ob ein vergleichbarer Abschluss vorliegt oder eine Person aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage ist, die Aufgabe zu erfüllen ist anhand des konkreten Einzelfalls durch die Verwaltung zu prüfen. Bei der Betrachtung, welche besonderen Erfahrungen oder Abschlüsse vorliegen müssen, ist auf die durch die Person auszuübende Aufgabe abzustellen. Insbesondere müssen die hierfür notwendigen Fähigkeiten, Wissen und Erfahrungen objektiv bewertbar durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Das zugrundeliegende Fachkräftegebot und Besserstellungsverbot im Vergleich zu Landesangestellten sind zu beachten.

Anerkannt werden:

- bis zur Höhe einer beim Land Sachsen-Anhalt angestellten sozialpädagogischen Fachkraft.
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, gesetzliche Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzumlage), bis zum Anteil, welcher für das anzuerkennende Gesamtbrutto notwendig ist
- Ausgaben für Fortbildungen (ohne Fahrtkosten und Tagegeld) kalenderjährlich in Summe bis zu 6 Zeitstunden und höchstens 200,00 €, soweit durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder dem Landesjugendamt keine entsprechende kostenfreie Fortbildung angeboten wird.

Sachausgaben:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben
kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben

Nicht anerkannt werden:

- Lebensmittel, Getränke
- Betriebskostenausgaben für Büro
- Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen, Kreditrate für Fahrzeug

Evaluation:

Die Evaluierung der Maßnahme erfolgt alle zwei Jahre und ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.4.5 Ausgaben für Projekte, Materialien und Ausstattung

Gefördert werden Ausgaben für Freizeitprojekte mit pädagogischem Anspruch, Bildungsprojekte, Materialien für die laufende Arbeit und Ausstattung.

Voraussetzung für eine Förderung nach diesem Punkt ist, dass im Durchführungsjahr mindestens zwölf Stunden Bildungsprojekte durchgeführt und nachgewiesen werden. Diese Projekte müssen nicht über diese Richtlinie gefördert worden sein, jedoch den unten genannten Ansprüchen an ein Bildungsprojekt genügen. Die Bewilligung wird dahingehend unter einer Auflage erfolgen. Sollten keine oder zu geringe Bildungsprojekte nachgewiesen werden, erfolgt eine entsprechende Verringerung der Zuwendung.

Bis zu sieben Kinder / Jugendliche kann jeweils eine betreuende Person gefördert werden (bis 14 Kinder / Jugendliche zwei Betreuende, bis 21 Kinder / Jugendliche drei Betreuende usw.). Bei offenen Projekten ist auf die Anzahl der erwarteten Teilnehmenden abzustellen. Für Maßnahmen, an denen Kinder / Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen oder erwartet werden, kann der Betreuerschlüssel bis auf 1:3 verändert werden.

Für Betreuende, welche ehrenamtlich tätig sind, werden für die Umsetzung konkreter Projekte eine Aufwandsentschädigung von bis zu 10,00 € je Kalendertag als Ausgabe anerkannt.

Ausgaben für Fahrtkosten werden bis zur Höhe der Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG anerkannt. Der Einsatz angemieteter oder trägereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Ausgaben abgerechnet. Eine Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wird analog § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG anerkannt. Bei Busreisen mit Ausgaben von über 500,00 € (zzgl. Umsatzsteuer) sind drei Kostenangebote einzuholen und nachzuweisen. Ausgaben für Fahrtnebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fahrkosten) werden gefördert.

Freizeitprojekte

Förderbar sind Veranstaltungen, Feste, Ausflüge und ähnliche Maßnahmen der Freizeitgestaltung, die von und mit jungen Menschen gestaltet werden und einem pädagogischen Anspruch genügen. Die Projekte können bundesweit stattfinden. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten stehen.

Bildungsprojekte

Gefördert werden:

außerschulische Bildungsarbeit in Form von Lehrgängen und Veranstaltungen, die zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, umwelt- und naturkundlichen und technischen Bildung sowie zur Förderung und Entwicklung der jungen Menschen beiträgt;

- sie soll Persönlichkeitsentfaltung, Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft für die Gemeinschaft fördern
- Ausbildungslehrgänge zum Erwerb der Jugendleitercard
- Jugendmedienschutz und medienpädagogische Maßnahmen und Projekte
- gesundheitliche Aufklärung/AIDS-Prävention
- Drogen- und Suchtprävention
- Jugendkriminalitäts- und Delinquenzprävention
- Prävention von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch und/oder
- Aufklärung über Okkultismus und Sektenproblematik

Es muss eine Qualifizierung gegenüber einem Freizeitprojekt mit pädagogischem Anspruch vorliegen. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn ein/-e Referent/-in mit entsprechender Qualifikation Wissen vermittelt, ein Seminarcharakter vorliegt und/oder die zu vermittelnden Lerninhalte und -methoden nachvollziehbar dargelegt werden.

Zuwendungsfähig sind die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Bildungsprojekt stehen. Mehrtägige Projekte mit Übernachtung können gefördert werden.

Ausstattung und Materialien

Förderfähig sind Geräte und Ausstattungen und Spiel-, Beschäftigungs- und Bastelmaterialien, die im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt werden.

Der Wert der einzelnen Geräte und Ausstattungen darf die Maximalgrenze von 500,00 € (zzgl. MwSt) nicht überschreiten. Hierbei ist auf den Sachzusammenhang zu achten. Vermögensgegenstände mit einem Sachwert ab 50,00 € und alle elektrischen Geräte müssen vom Zuwendungsempfänger inventarisiert werden.

Eine Kopie der Inventarliste ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Bei Anschaffungen über 200,00 € (zzgl. MwSt) muss ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit (mindestens 3 Angebote zum gleichen Gerät mit gleicher Leistung usw.; Katalogangebote sind möglich) erbracht werden.

Nicht anerkannt werden:

- Lebensmittel und Getränke (außer bei mehrtägigen Bildungsprojekten mit Übernachtung und bei anlassbezogenen und thematischen Projekten)
- Pfand
- Ausgaben für Unterkunft (außer bei mehrtägigen Bildungsprojekten mit Übernachtung)

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben
kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben

Die maximale Zuwendung aller Ausgaben für Projekte, Materialien und Ausstattung beträgt 2.000,00 € je Einrichtung je Jahr.

Darüber hinaus gehende Bedarfe sind in Form von Einzelanträgen gesondert als Anteilfinanzierung i. H. v. 70/80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten zu beantragen.

6.4.6 Projekte zur Unterstützung der Nachwuchsgewinnung im Rettungswesen und Katastrophenschutz

Kinder- und/oder Jugendgruppen im Rettungswesen und Katastrophenschutz können analog zum Punkt 6.4.5 Zuwendungen in Höhe von bis zu 500,00 € je Organisation je Jahr als Anteilsfinanzierung i. H. v. 80 v. H. erhalten.

Die Durchführung von Bildungsprojekten muss nicht gesondert nachgewiesen werden.

6.4.7 Projekte für Jugendgremien

Jugendgremien (Jugendgemeinderäte, Jugendbeiräte u. ä.) können analog zum Punkt 6.4.5 begrenzt auf Bildungs- und Freizeitprojekte Zuwendungen in Höhe von bis zu 500,00 € je Gemeinde je Jahr als Anteilsfinanzierung i. H. v. 80 v. H. erhalten.

Hierbei ist mindestens die Hälfte der Ausgaben für Bildungsprojekte zu verwenden.

Ausgaben für laufende Zwecke der Jugendgremien werden nicht gefördert.

6.4.8 Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit innerhalb von Deutschland.

Bis zu sieben Kinder / Jugendliche kann jeweils ein Betreuer gefördert werden (bis 14 Kinder / Jugendliche zwei Betreuer, bis 21 Kinder / Jugendliche drei Betreuer usw.).

Für Maßnahmen, an denen Kinder / Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, kann der Betreuerschlüssel bis auf 1:3 verändert werden. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Es sind mindestens zwei und höchstens zehn Übernachtungen pro Fahrt zuwendungsfähig.

Erforderlich ist der Aufenthalt in einer für die Durchführung der Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahme geeigneten Einrichtung (Landschulheime, Jugendherberge, Ferienobjekte, Zeltplätze o. ä.).

anerkannt werden:

- Verpflegung
- Übernachtung
- Ausgaben für Fahrtkosten werden bis zur Höhe der Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG anerkannt. Der Einsatz angemieteter oder trügereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Ausgaben abgerechnet. Eine Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wird analog § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG

anerkannt. Bei Busreisen mit Ausgaben von über 500,00 € (zzgl. Umsatzsteuer) sind drei Kostenangebote einzuholen und Nachzuweisen. Ausgaben für Fahrtnebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten) werden gefördert.

- Eintrittsgelder
- Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen
- Beschäftigungsmaterial
- Programmgestaltung

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

maximal 7,50 € pro Tag und Teilnehmer (max. 60 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben)

Abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen kann auf gesonderten Antrag, bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ausnahmsweise eine Bewilligung erfolgen.

6.4.9 Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern

Förderfähig sind Maßnahmen gemäß § 13 SGB VIII. Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern. Die Förderung erfolgt projektbezogen.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben

7. In - Kraft – Treten

Die Richtlinie tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit vom 01. August 2019 außer Kraft. Alle im Jahr 2023 bewilligten Maßnahmen und Projekte sind nach der Richtlinie Jugendarbeit vom 01. August 2019 zu Ende zu führen.

Köthen (Anhalt), 09.01.2024

gez. Grabner
Landrat

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss	Unterzeichnung durch Landrat	Öffentliche Bekanntmachung Bereitstellungstag unter https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/sonstige-bekanntmachungen.html	Inkrafttreten
	05.Juli 2023	11.Januar 2024	15.Januar 2024	01.September 2023

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.

Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/sonstige-bekanntmachungen.html> veröffentlichte Kreisrecht.